3. Freie Lohnarten

Arbeitgeber haben die Möglichkeit den Nettolohn für Arbeitnehmer zu durch steuerfreie Zuwendungen zu erhöhen.

In § 1 SvEV ist zudem geregelt, dass *einmalige Einnahmen, laufende Zahlungen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind,* auch sozialversicherungsfrei sind.

3.1 Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen

3.1.1 Zuschläge

- **SFN-Zuschläge** (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge) unter bestimmten Grenzen:
 - **Nachtarbeit 1** (von 20:00 - 06:00 Uhr): **bis 25 %**
 - **Nachtarbeit 2** (von 00:00 -04:00 Uhr): **bis 40 %**
 - **Sonntag** (von 00:00 -24:00 Uhr des betreffenden Tages): **bis 50%**
 - **Feiertag** (von 00:00 -24:00 Uhr des betreffenden Tages): **bis 125 %**
 - **Hoher Feiertag** (von 00:00 -24:00 Uhr des betreffenden Tages): **bis 150 %**

3.1.2 Zuschüsse

- **Kindergartenzuschuss**
 - Höhe der Aufwendung für die Betreuung
 - Nur wenn das betreute Kind noch nicht schulpflichtig ist und außerhalb des Haushalts betreut wird
- **Zuschuss zu privaten Telefonanschluss**
 - Max. 20 % des Rechnungsbetrags

 - Max 20 € pro Monat
- **Umzugskostenzuschuss**
 - Nur bei beruflich veranlasstem Umzug
 - 730 € bzw. 1.460 € (bei Ehegatten) + 322 € für jede weitere Person
- **Zuschuss zur Gesundheitsförderung**
 - Bis max. 600 € jährlich
 - Muss ein von den Krankenkassen oder der "Zentralen Prüfstelle Prävention" zugelassenes Leistungsangebot sein oder
 - nicht zertifizierungspflichtige Maßnahmen des Arbeitgebers (müssen dem Leitfaden Prävention entsprechen)
- **Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung / Pflegeversicherung**
 - Steuerfreie Grenzwerte müssen eingehalten werden (2022: 384,58 € in KV & 73,77 € in PV (49,58 € in Sachsen))
- **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
 - Verpflichtender Zuschuss die Arbeitnehmerin erhält, wenn das durchschnittliche kalendertägliche Nettoentgelt der letzten 3 Monate 13 € (Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse) übersteigt.
 - Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgelt der letzten 3 Monate und 13 €
 - der Zuschuss ist für die Zeit der Schutzfrist und für den Tag der Entbindung zu zahlen
- **Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge**
 - Bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei
 - Weitere 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bleiben "nur" steuerfrei
 - Seit 2019 muss der AG mindestens 15 % des vom AN umgewandelten Entgelts zuzahlen

3.1.3 Bezüge

- **Sachbezüge** bis zu 50 € monatlich für betriebsfremde Waren und Dienstleistungen
 - Job-Ticket
 - Einkaufsgutschein / Tankgutscheine (ortsgebunden)
 - Vereinsbeiträge
 - etc.
- **Werkzeuggeld**
 - Werkzeug = Handwerkzeuge zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder zur Bearbeitung eines weiteren benutzt werden
 - Bis zu einem Pauschbetrag von 410 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (auch ohne Einzelnachweis)
- **Überlassung eines betrieblichen Fahrrads** (-> Anleitung)
 - Muss für Steuerfreiheit dem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden

- **Überlassung von Arbeitskleidung**
 - Private Nutzung muss ausgeschlossen sein

3.1.4 Annehmlichkeiten

Leistungen, die im betrieblichen Interesse erbracht werden. Es darf keine objektive Bereicherung Vorliegen

- **Übernahme von Kosten für Vorsorgeuntersuchungen**
- **Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten**
- **Parkplatznutzung (während der Arbeitszeit)**
- **Benutzung von Sportanlagen, Bädern, Büchereinen oder Betriebskindergärten**
- **Corona-Testungen und Übernahme der Kosten für Schutzmasken**

3.1.5 Reisekosten

- **Fahrtkosten bei betrieblichen Fahrten bzw. Auswärtstätigkeiten**
 - Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs kann eine Wegstreckenentschädigung bezahlt werden
 - PKWs: 0,30 € pro gefahrener Kilometer
 - Sonstige Motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 € pro gefahrener Kilometer
- **Sammelbeförderung**
 - Für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstädte
 - Arbeitgeber kann die Kosten für die Sammelbeförderung übernehmen.
- **Verpflegungsmehraufwendungen**
 - Wenn sich Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung bzw. der regelmäßigen Betriebsstädte befinden
 - Pauschbeträge können vom Arbeitgeber ersetzt werden
 - Abwesenheit mehr als 8 Stunden: 28 €
 - Abwesenheit mehr als 24 Stunden: 14 €
- **Übernachtungskosten**
 - Mögliche steuerfreie Übernahme der Übernachtungskosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit
 - In Höhe der Aufwendung (nur mit Rechnung möglich)
 - Pauschbetrag bin 20 € pro Übernachtung

3.1.6 Sonstige Zuwendungen

- **Bewirtung bei bestimmten Anlässen**
 - Jubiläum, Geburtstag, Beförderung, Verabschiedung
 - Max. 110€ (inkl. USt.) pro teilnehmende Person
- **Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen**
 - Max. 110€ (inkl. USt.) pro teilnehmende Person
 - Sachgeschenke (im Rahmen der Betriebsveranstaltung) bis max. 40 €
 - Der Wert des Sachgeschenks wird von 110 € abgezogen
 - Überschreitender Betrag wird steuer- und sozialversicherungspflichtig
- **Aufmerksamkeiten**
 - Anlässlich eines besonderen Ereignisses (Geburtstag, Verlobung, Einschulung des Kindes, etc.)
 - Bis zu 60 € inkl. USt.
 - Geldzuwendungen sind ausgeschlossen
- **Belegschaftsrabatte**
 - Bis zu 1.080 € pro Jahr
 - Endpreis der Waren oder Dienstleistungen ist um 4 % zu mindern
- **Unterstützungen und Beihilfen**
 - Können einem Arbeitnehmer anlässlich einer Notlage (z.B. Überschwemmung, Diebstahl, Krankheit, Todesfall, etc.) gezahlt werden
 - Bis max. 600 € pro Jahr
- **Zuschuss zu Essensmarken**
 - Den amtlichen Sachbezugswert einer Essenmarke (3,47 €) kann der Arbeitgeber mit bis zu 3,10 € pro Essensmarke steuer- und sozialversicherungsfrei bezuschussen
 - Es ist sicherzustellen, dass pro Arbeitstag nur eine Mahlzeit verzehrt wird
 - Pro Jahr bis zu 558 € steuer- und sozialversicherungsfrei

Revision #14
Created 2022-02-21 11:09:52 UTC by Jakob Berz
Updated 2022-06-03 09:55:12 UTC by Jakob Berz